

# VERORDNUNGSBLATT

2023/17

03.08.2023

Impressum  
Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:  
Bildungsdirektion für Oberösterreich,  
Sonnensteinstr. 20, 4040 Linz

## INHALTSVERZEICHNIS

X = wichtig für

APS	BS	AHS	BMHS	BA
-----	----	-----	------	----

				X
				X
				X
			X	

### Rechtsvorschriften

69. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die fachlichen Anstellungserfordernisse und Aufgaben pädagogischer Assistenzkräfte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Oö. Pädagogische Assistenzkräfte Verordnung 2023)	2
70. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Anerkennung pädagogischer Fach- und Assistenzkräfte in oö. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen 2023 (Oö. KBBE Anerkennungsverordnung 2023)	4
71. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrags in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Oö. Elternbeitragsverordnung 2023)	7
72. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend die Verwendung der lebenden Fremdsprache Englisch als Unterrichtssprache (Arbeitsprache) für alle 5 „Computer Science International (CSI)“-jahrgänge der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Leonding	12

### MITTEILUNGEN

X		X	X	X
---	--	---	---	---

### Personalnachrichten

13

Die Bildungsdirektion Oberösterreich gibt in tiefer Trauer bekannt, dass

**Herr SQM Franz Turek**

am 18. Juli 2023 im Alter von 62 Jahren verstorben ist.

Herr Franz Turek war als Bezirksschulinspektor in Linz und danach als Schulqualitätsmanager tätig. Er wurde als hervorragender Kollege geschätzt, der sich durch hohe Kompetenz und großes persönliches Engagement auszeichnete.

Die Bildungsdirektion trauert um einen menschlich wie fachlich hochgeschätzten Mitarbeiter und wird dem Verstorbenen immer ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser tiefes Mitgefühl gilt den trauernden Angehörigen.

**Mag.<sup>a</sup> Christine Haberlander**  
Landeshauptmann-Stellvertreterin  
Präsidentin Bildungsdirektion OÖ

**HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.**  
Bildungsdirektor  
Bildungsdirektion OÖ

**AD Josef Höss**  
Vorsitzender  
Dienststellenausschuss

---

RECHTSVORSCHRIFTEN

---

**69. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FACHLICHEN ANSTELLUNGSERFORDERNISSE UND AUFGABEN PÄDAGOGISCHER ASSISTENZKRÄFTE IN KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGEN (OÖ. PÄDAGOGISCHE ASSISTENZKRÄFTE VERORDNUNG 2023)**

**Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund des § 6a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz (Oö. KBB-DG), LGBl. 19/2014, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. 56/2023 und des § 10 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetzes LGBl. 39/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. 56/2023 wird verordnet:

**I. ABSCHNITT  
FACHLICHES ANSTELLUNGSERFORDERNIS**

**§ 1**

**Fachliche Anstellungserfordernisse für pädagogische Assistenzkräfte**

(1) Fachliche Anstellungserfordernisse für pädagogische Assistenzkräfte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind:

- a) der erfolgreiche Abschluss der Pflichtschule, und
- b) die erfolgreiche Absolvierung einer facheinschlägigen Grundausbildung im Sinne des Abs. 2.

(2) Als facheinschlägige Grundausbildung gelten Ausbildungen, die eine pädagogisch-didaktische Grundqualifikation vermitteln und einen Umfang von mindestens 60 Stunden aufweisen. Davon haben mindestens 20 Stunden auf ein Praktikum in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu entfallen. Mindestens folgende Lehrinhalte sind in der Ausbildung zu vermitteln:

- a) Grundbegriffe der Elementarpädagogik, Grundsätze der pädagogischen Orientierung unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der facheinschlägigen Wissenschaft,
- b) Grundverständnis für die Begleitung und Anregung von frühkindlichen Entwicklungs- und Bildungsprozessen,
- c) Grundverständnis für kindliche Spiel- und Sozialisierungsprozesse,
- d) Grundverständnis für Integration und für die spezifischen Bedürfnisse und Entwicklungspotenziale von Kindern mit Beeinträchtigung,
- e) Grundverständnis für Diversität und für die spezifischen Bedürfnisse und Entwicklungspotenziale von Kindern aus unterschiedlichen Herkunftskulturen,
- f) Verständnis für das Bildungsgeschehen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Erfassen von Alltagssituationen und Alltagsroutinen als kindliche Lernfelder,
- g) Verständnis der Aufgaben pädagogischer Assistenz- und Fachkräfte, und der eigenen Rolle in der Gruppe und im Team,

(3) Ausbildungs- und Prüfungsnachweise von pädagogischen Assistenzkräften nach dieser Verordnung entsprechen dem Qualifikationsniveau des Art. 11 lit. b sublit. i der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S 132.

**§ 2**

**Nachweis des fachlichen Anstellungserfordernis**

Der in § 1 Abs. 1 lit. a angeführte erfolgreiche Abschluss einer Pflichtschule ist durch Zeugnisse öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen. Die erfolgreiche Absolvierung der facheinschlägigen Grundausbildung gem. § 1 Abs 1 lit b ist durch eine Bestätigung des Ausbildungsanbieters nachzuweisen.

### § 3

#### **Ausnahme bei vor Inkrafttreten der Verordnung abgeschlossenen Ausbildungen**

Die in § 1 vorgesehenen fachlichen Anstellungserfordernisse kommen nicht zur Anwendung für Personen, die vor 01.09.2023 eine fach einschlägige Grundausbildung im Ausmaß von mindestens 60 Stunden im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 10b Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, idF. LGBl. 25/2019 erfolgreich absolviert haben.

### § 4

#### **Verwendungserfordernis bei Nichterfüllung des fachlichen Anstellungserfordernis**

Für die Fälle, in denen keine geeignete Person zur Verfügung steht, die die Anstellungserfordernisse (§ 1) erfüllt, werden für die auf die Dauer dieser Voraussetzung stattfindende Verwendung in einem kündbaren Dienstverhältnis, das keinen Anspruch auf Umwandlung in ein unkündbares Dienstverhältnis gibt, folgende Verwendungserfordernisse als ausreichend anerkannt: Die Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 lit. b.

## **II. ABSCHNITT AUFGABEN**

### § 5

#### **Aufgaben der pädagogischen Assistenzkräfte**

- (1) Pädagogische Assistenzkräfte unterstützen die pädagogischen Fachkräfte bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege der Kinder in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.
- (2) Unter Anleitung einer pädagogischen Fachkraft gestalten und begleiten sie den Bildungsalltag und setzen dabei die Erfüllung der Aufgaben einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinne des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes um. Zur Planung und Koordinierung von Bildungsangeboten beteiligen sich pädagogische Assistenzkräfte erforderlichenfalls an Besprechungen des Personals.
- (3) Pädagogische Assistenzkräfte unterstützen die pädagogischen Fachkräfte und die Leitung bei administrativen, organisatorischen und haushaltsökonomischen Tätigkeiten.
- (4) Pädagogische Assistenzkräfte beaufsichtigen Kinder gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften und führen nach Anleitung und unter Kontrolle durch eine pädagogische Fachkraft für einzelne, zeitlich eingeschränkte Bildungsangebote die Aufsicht über Teile von Gruppen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eigenständig. Der Mindestpersonaleinsatz gemäß § 11 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist dabei jedenfalls einzuhalten.
- (5) Begleitung von Kindern bei Transporten von und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, sowie Reinigungs- und Erhaltungsarbeiten im Gebäude und auf der Liegenschaft sind keine Aufgaben pädagogischer Assistenzkräfte. Sollen pädagogische Assistenzkräfte auch für diese Tätigkeiten herangezogen werden, ist darüber eine gesonderte Vereinbarung zwischen pädagogischer Assistenzkraft und Rechtsträger notwendig.

## **III. ABSCHNITT INKRAFTTRETEN**

Diese Verordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Der Bildungsdirektor  
i.V. Mag. Maximilian Haider

(BD-2023-207958/13)

**70. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE ANERKENNUNG PÄDAGOGISCHER FACH- UND ASSISTENZKRÄFTE IN OÖ. KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGEN 2023 (OÖ. KBBE ANERKENNUNGSVERORDNUNG 2023)**

**Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund des § 7 Abs. 3a, 4 und 5 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz (Oö. KBB-DG), LGBl. 19/2014, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. 56/2023, wird verordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen, die gemäß § 7 Oö. BAG zu absolvieren sind, damit eine in einem Staat gemäß § 1 Z 1 Oö. BAG erworbene Berufsqualifikation für die Tätigkeit als pädagogische Fachkraft oder pädagogische Assistenzkraft im Hinblick auf die durch diese vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse als dem entsprechenden inländischen Zeugnis gleichwertig anzusehen ist. Diese Verordnung gilt darüber hinaus für Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für die Tätigkeit als pädagogischer Assistenzkraft nach § 7 Abs. 3a Oö. KBB-DG.

**§ 2**

**Vergleich der Qualifikationen**

(1) Bei der Anerkennung als pädagogische Fachkraft sind für den Vergleich zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und der inländischen Ausbildung gemäß § 7 Abs. 1 und 8 Oö. BAG die durch die jeweils aktuell im Rahmen einer Ausbildung an der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik und an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik auf Grund des Lehrplans vermittelten Sachgebiete unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der einschlägigen Wissenschaften heranzuziehen.

(2) Bei der Anerkennung als pädagogische Assistenzkraft sind für den Vergleich zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und der inländischen Ausbildung gemäß § 7 Abs. 1 und 8 Oö. BAG, sowie § 7 Abs. 3a Oö. KBB-DG die durch die Oö. Pädagogische Assistenzkräfte Verordnung vorgegebenen Lehrinhalte unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der einschlägigen Wissenschaften heranzuziehen.

**§ 3**

**Ausgleichsmaßnahmen**

Die Bildungsdirektion Oberösterreich kann Antragstellerinnen bzw. Antragstellern für die Anerkennung einer Berufsqualifikation nach § 7 Abs. 3a Oö. KBB-DG die Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme vorschreiben, wenn sich die nachgewiesene Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von den Fächern der landesrechtlich geforderten Ausbildung unterscheidet. Die antragstellende Person kann zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen.

**§ 4**

**Anpassungslehrgänge**

(1) Bei der Anerkennung pädagogischer Fach- und Assistenzkräfte gilt als Anpassungslehrgang im Sinn des § 7 Oö. BAG, sowie des § 3 die Absolvierung einer erforderlichen Zusatzausbildung.

(2) Die erforderliche Zusatzausbildung kann absolviert werden durch

1. den ordentlichen oder außerordentlichen Besuch entsprechender Lehrveranstaltungen als Schülerin bzw. Schüler an einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik oder an einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder
2. durch den Besuch entsprechender von der Bildungsdirektion oder im Einvernehmen mit der Bildungsdirektion organisierter Fortbildungsveranstaltungen.

(3) Die Rechtsstellung der Lehrgangsteilnehmerinnen bzw. Lehrgangsteilnehmer richtet sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen und schulrechtlichen Bestimmungen.

## § 5

### Bewertung der Anpassungslehrgänge

(1) Antragstellerinnen bzw. Antragsteller haben Nachweise über die Absolvierung der erforderlichen Zusatzausbildung gemäß § 4 Abs. 2 Z. 1 der Bildungsdirektion unaufgefordert vorzulegen.

(3) Die Bildungsdirektion hat nach Absolvierung des Anpassungslehrganges schriftlich zu bestätigen, dass der Anpassungslehrgang absolviert und die bescheidmäßig festgelegte Bedingung erfüllt wurde. In dieser Bestätigung ist weiters anzuführen, welche fachlichen Anstellungserfordernisse erfüllt werden.

## § 6

### Eignungsprüfungen

(1) Wird die Eignungsprüfung zum Nachweis der fehlenden Qualifikation gemäß § 7 Abs. 1 und 8 Oö. BAG oder § 7 Abs. 3a Oö. KBB-DG gewählt, hat die Bildungsdirektion mit Bescheid die Ablegung einer Prüfung in jenen Sachgebieten gemäß § 2 vorzuschreiben, deren Kenntnis wesentliche Voraussetzung für die Berufsausübung in Oberösterreich ist. Dabei ist nach Maßgabe des Vergleiches gemäß § 2 für jedes Sachgebiet festzusetzen, welche Stoffgebiete die Prüfung umfasst.

(2) Die Prüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die sich aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Bildungsdirektion als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden sowie der erforderlichen Zahl von Personen mit Lehrbefähigung oder sonstiger fachlicher Befähigung zusammensetzt.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Bildungsdirektion bestellt. Soweit die Mitglieder der Prüfungskommission Bedienstete der Bildungsdirektion sind, nehmen sie ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer allgemeinen Dienstpflichten wahr. Eine gesonderte Entschädigung steht ihnen hierfür nicht zu. Den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission steht eine Entschädigung in Höhe von 50 Euro pro Prüfungsteil zu. Durch diese Entschädigung werden sämtliche Aufwendungen abgedeckt. Die Mitglieder der Prüfungskommission können jederzeit von der Bildungsdirektion aus ihrer Funktion abberufen werden.

(4) Für die Ablegung einer Eignungsprüfung ist eine Prüfungsgebühr in der Höhe von 50 Euro je Prüfungsgegenstand nachweislich zu entrichten. Abmeldungen sind zulässig bei nachweislich gerechtfertigten Verhinderungen, insbesondere bei Erkrankung der zu prüfenden Person oder von pflegebedürftigen nahen Angehörigen. Die Prüfungsgebühr wird bei nicht gerechtfertigter Verhinderung grundsätzlich nicht rückerstattet.

(5) Die Prüfungsanmeldung hat mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin schriftlich bei der Bildungsdirektion zu erfolgen.

(6) Die Leistung ist in jedem Prüfungsgebiet als „mit Erfolg abgelegt“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Wurde die Leistung mit „nicht bestanden“ beurteilt, so sind die maßgebenden Gründe im Prüfungsprotokoll zusammengefasst zu vermerken und der Prüfungswerberin bzw. dem Prüfungswerber mitzuteilen. Im Fall des Nichtbestehens kann die Prüfung sobald als möglich, jedenfalls aber im nächstfolgenden Kalenderjahr wiederholt werden. Insgesamt sind pro Prüfungswerberin bzw. Prüfungswerber drei Antritte zulässig.

(7) Die Bildungsdirektion hat abschließend schriftlich zu bestätigen, dass die Eignungsprüfung bestanden und die bescheidmäßig festgelegte Bedingung erfüllt wurde. In dieser Bestätigung ist anzuführen, welche fachlichen Anstellungserfordernisse gemäß § 4 Oö. KBB-DG erfüllt werden.

## § 7

### Erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache

(1) Die gemäß § 3 Abs. 1 Oö. BAG für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache werden nachgewiesen durch zumindest Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechend der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – (GER).

(2) Die gemäß § 3 Abs. 1 Oö. BAG und § 7 Abs. 3a Oö. KBB-DG für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit als pädagogische Assistenzkraft in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache werden nachgewiesen durch zumindest Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechend der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – (GER).

(3) Als Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau C1 gelten insbesondere

1. ein Sprachdiplom oder Kurszeugnis des Niveaus C1 von „Österreichisches Sprachdiplom Deutsch“, „Goethe-Institut e.V.“, „Österreichischer Integrationsfonds“ oder „Telc GmbH“,
2. ein Abschluss einer deutschsprachigen Schule, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 UG entspricht, oder
3. ein Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studienfach in einem deutschsprachigen Land.

(4) Als Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau B2 gilt insbesondere ein Sprachdiplom oder Kurszeugnis des Niveaus B2 von „Österreichisches Sprachdiplom Deutsch“, „Goethe-Institut e.V.“, „Österreichischer Integrationsfonds“ oder „Telc GmbH“.

## § 8

### Notwendige Unterlagen

Dem Antrag auf Anerkennung in Verfahren nach § 7 Abs. 3a Oö. KBBG sind folgende Unterlagen anzufügen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. eine Kopie der Befähigungsnachweise oder des Ausbildungsnachweises, und
3. eine durch die zuständige Behörde des Staates, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde,

ausgestellte Bescheinigung, dass die Berufsqualifikation zu einer Tätigkeit berechtigt, die der einer pädagogischen Assistenzkraft in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entspricht, oder eine Bescheinigung über eine Bewertung gemäß § 6 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz, BGBl. I Nr. 55/2016.

Die Bescheinigung gemäß Z. 3 1. Fall darf bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Die in dieser Bestimmung genannten Unterlagen und Informationen sind erforderlichenfalls samt Übersetzung durch gerichtlich beeidigte Übersetzer vorzulegen. Die Behörde kann die antragstellende Person dazu auffordern, weitere Informationen und Unterlagen zu ihrer Ausbildung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob diese von den Ausbildungsinhalten der pädagogischen Assistenzkraft erheblich abweicht.

## § 9

### Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

(1) Die Bewertungen bereits erfolgreich absolvierter Anpassungslehrgänge und die schriftlichen Bestätigungen bestandener Eignungsprüfungen für pädagogische Fachkräfte sowie für Kindergärtnerinnen bzw. Kindergärtner und Erzieherinnen bzw. Erzieher bleiben aufrecht.

(2) Vor Inkrafttreten der Verordnung ausgestellte Bestätigungen der Bildungsdirektion bzw. der Landesregierung über die Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungen mit einer facheinschlägigen Grundausbildung von Hilfskräften gem. § 2 Abs. 1 lit. 10b Oö. KBBG idF. LGBl. 25/2019 bleiben aufrecht.

(3) Diese Verordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bildungsdirektion über die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen für pädagogische Fachkräfte in öö. Kinderbetreuungseinrichtungen, BDVBl. Nr. 198/2020, außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
i.V. Mag. Maximilian Haider

(BD-2023-207958/13)

## **71. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE TARIFMÄßIGE FESTSETZUNG DES ELTERNBEITRAGS IN KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGEN (OÖ. ELTERNBEITRAGSVERORDNUNG 2023)**

### **Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund des § 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz StF. LGBL. 39/2007, idGF. LGBL. 108/2022, wird verordnet:

### **1. Abschnitt Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Sinn des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, ausgenommen für betriebliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, freie Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1b Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Sonderformen gemäß § 2 Abs. 1 Z 7a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz.

#### **§ 2 Bewertung des Einkommens**

(1) Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.

(2) Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.

(3) Das Familieneinkommen beinhaltet:

a) bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;

b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;

c) sonstige Einkünfte, zB aus Vermietung und Verpachtung;

d) in folgenden Fällen ist der letztgültige Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:

- bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;

- bei freiberuflich Tätigen (zB Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (zB Waisenrente) zusammen.

(4) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

(5) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie zB:

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
- Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
- Studienbeihilfe,
- Wochengeld,
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
- Krankengeld,
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
- Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt,
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.

(6) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

(7) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.

(8) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags (Berechnungsgrundlage).

(9) Bei Pflegepersonen gemäß § 26 Abs. 3 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den Pflegepersonen, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.

## **2. Abschnitt Elternbeiträge**

### **§ 3 Elternbeitrag**

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf jedenfalls kein Elternbeitrag eingehoben werden.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

1. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
2. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
3. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12.

(3) Der vom Rechtsträger einzuhebende Elternbeitrag eines Betriebsjahres ist für jeden Monat vorzuschreiben, in dem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet ist, versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zu dem vom Rechtsträger in der Tarifordnung festzulegenden Zeitpunkt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

#### **§ 4 Mindestbeitrag**

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen (§ 8) 53 Euro und
2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Schulkinder (§§ 9 und 10) 46 Euro.

(2) Der monatliche Mindestbeitrag für den Nachmittagstarif (§ 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 2) beträgt 46 Euro, der bei Festlegung eines 2- und/oder 3-Tages-Tarifes 50 % bzw. 70 % vom 5-Tages-Tarif betragen muss.

#### **§ 5 Höchstbeitrag**

(1) Der monatliche Höchstbeitrag beträgt:

1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen (§ 8) mindestens 194 Euro für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden und mindestens 257 Euro bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung,
2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen (§ 9 Abs. 1) mindestens 120 Euro für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden und mindestens 158 Euro bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, sowie
3. für Schulkinder (§ 10) mindestens 120 Euro für die Betreuungszeit bis maximal 25 Wochenstunden und mindestens 158 Euro bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.

Der tatsächlich einzuhebende Höchstbeitrag ist vom Rechtsträger nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 festzulegen und darf maximal kostendeckend sein.

(2) Der monatliche Höchstbeitrag für den Nachmittagstarif (§ 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 2) beträgt 119 Euro, der bei Festlegung eines 2- und/oder 3-Tages-Tarifes 50 % bzw. 70 % vom 5-Tages-Tarif betragen muss.

#### **§ 6 Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag bis maximal 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag bis maximal 100 % festzusetzen.

#### **§ 7 Index**

Der Mindest- und der Höchstbeitrag gemäß §§ 4 und 5 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 12 ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2020 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2024/25. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

### **3. Abschnitt Berechnung des Elternbeitrags**

#### **§ 8 Berechnung des Elternbeitrags für Kinder unter drei Jahren**

(1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 2 Abs. 8) für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, unter drei Jahren

1. 3,6 % für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden oder
2. mindestens 4,8 % bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.

(2) Der Elternbeitrag für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist grundsätzlich für fünf Tage pro Woche festzusetzen. Ermöglicht der Rechtsträger einen Besuch von weniger als fünf Tagen, so darf darüber hinaus

- ein Tarif für drei Tage festgesetzt werden, der mindestens 70 % vom Fünf-Tages-Tarif betragen muss, und/oder
- ein Tarif für zwei Tage festgesetzt werden, der mindestens 50 % vom Fünf-Tages-Tarif betragen muss.

(3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 2 Abs. 8) für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif). Ermöglicht der Rechtsträger einen Nachmittagsbesuch von weniger als fünf Tagen, so ist darüber hinaus

- ein Tarif für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif betragen muss, und/oder
- ein Tarif für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif betragen muss.

## § 9

### Berechnung des Elternbeitrags für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt

(1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 2 Abs. 8) für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, über drei Jahren bis zum Schuleintritt

1. 3 % für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden oder
2. mindestens 4 % bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.

(2) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 2 Abs. 8) für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, über drei Jahren bis zum Schuleintritt 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif). Ermöglicht der Rechtsträger einen Nachmittagsbesuch von weniger als fünf Tagen, so ist darüber hinaus

- ein Tarif für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif betragen muss, und/oder
- ein Tarif für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif betragen muss.

## § 10

### Berechnung des Elternbeitrags für Schulkinder

(1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 2 Abs. 8) für Schulkinder

1. 3 % für die Betreuungszeit bis maximal 25 Wochenstunden oder
2. mindestens 4 % bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.

(2) Der Elternbeitrag für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist grundsätzlich für fünf Tage pro Woche festzusetzen. Ermöglicht der Rechtsträger einen Besuch von weniger als fünf Tagen, so darf darüber hinaus

- ein Tarif für drei Tage festgesetzt werden, der mindestens 70 % vom Fünf-Tages-Tarif betragen muss, und/oder
- ein Tarif für zwei Tage festgesetzt werden, der mindestens 50 % vom Fünf-Tages-Tarif betragen muss.

## § 11

### Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs-

und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt. Die Höhe dieses Beitrags ist von den Rechtsträgern in der Tarifordnung nachweislich bekannt zu machen und darf einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs den jeweiligen Höchstbeitrag pro Monat gemäß § 5 Abs. 1 nicht übersteigen.

(2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnlichen Ereignissen (zB Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 eingehoben werden.

#### **4. Abschnitt**

##### **Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge, Gastbeiträge**

###### **§ 12**

##### **Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal 120 Euro pro Arbeitsjahr einzuheben. Die Rechtsträger haben die konkreten Einhebungsmodalitäten festzulegen.

(2) Die Rechtsträger werden überdies ermächtigt, für den Besuch von Veranstaltungen anlassbezogen angemessene Veranstaltungsbeiträge einzuheben. Die Einhebung der Veranstaltungsbeiträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen.

(3) Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge ist spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

###### **§ 13**

##### **Gastbeiträge**

(1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfordern.

(2) Der Gastbeitrag hat

1. für ein Kind unter drei Jahren mindestens 150 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Abs. 1 Z 1,
2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt mindestens 100 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 und
3. für ein Schulkind mindestens 50 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 pro Monat, in dem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen.

#### **5. Abschnitt**

##### **Tarifordnung der Rechtsträger**

###### **§ 15**

##### **Tarifordnung der Rechtsträger**

(1) Der Rechtsträger hat tarifmäßig festzulegen:

1. den Zeitpunkt, bis zu dem die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihr Familieneinkommen nachzuweisen haben (§ 3 Abs. 4),

2. den Höchstbeitrag (§ 5 Abs. 1 Z 1 und 2),
3. den Geschwisterabschlag (§ 6) und
4. die Prozentsätze für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für mehr als 30 Wochenstunden bei Kindern bis zum vollendeten 30. Lebensmonat und bei Kindern, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, bis zum Schuleintritt bzw. für mehr als 25 Wochenstunden bei Schulkindern (§ 8 Abs. 1 Z 2, § 9 Abs. 1 Z 2 bzw. § 10 Abs. 1 Z 2).

Die Tarifordnung hat den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und dieser Verordnung zu entsprechen.

(2) In der Tarifordnung ist vorzusehen, dass

- a) der Mindestbeitrag gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und
- b) der Mindestbeitrag gemäß § 4 Abs. 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden kann, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist.

(3) In der Tarifordnung ist weiters festzulegen,

1. ob und inwieweit eine Aliquotierung des Elternbeitrags auf Grund von Ferienzeiten oder längeren Abwesenheiten auf Grund einer Erkrankung eines Kindes vorgenommen wird,
2. wie und wann Änderungen der Berechnungsgrundlage bei der Festlegung des Elternbeitrags Berücksichtigung finden,
3. für wie viele Monate der Elternbeitrag eingehoben wird,
4. ob und in welcher Höhe ein angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch (§ 11) eingehoben wird und
5. ob und in welcher Höhe Materialbeiträge (Werkbeiträge) eingehoben werden und wie die Modalitäten der Einhebung gestaltet sind (§ 12).

## **6. Abschnitt Inkrafttreten**

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kinderbetreuungseinrichtungen (Oö. Elternbeitragsverordnung 2018), LGBl. Nr. 1/2018, außer Kraft.

Der Bildungsdirektor  
i.V. Mag. Maximilian Haider

(BD-2023-181404/25)

## **72. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND DIE VERWENDUNG DER LEBENDEN FREMDSPRACHE ENGLISCH ALS UNTERRICHTSSPRACHE (ARBEITSSPRACHE) FÜR ALLE 5 „Computer Science International (CSI)“-JAHRGÄNGE DER HÖHEREN TECHNISCHEN BUNDESLEHRANSTALT LEONDING**

Aufgrund § 16 Abs 3 Schulunterrichtsgesetz 1986, BGBl Nr. 472/1986, i.d.F. BGBl. I Nr. 37/2023, wird verordnet:

§ 1

Für alle 5 „Computer Science International (CSI)“-Jahrgänge der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Leonding wird ab dem Schuljahr 2023/2024– mit Ausnahme der Pflichtgegenstände Deutsch, Religion sowie Ethik – die lebende Fremdsprache Englisch als Unterrichtssprache (Arbeitssprache) angeordnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anchlages in der Schule in Kraft.

Der Bildungsdirektor  
i.V. Mag. Maximilian Haider

(Präs/3a-23/0017-allg/2023)

---

MITTEILUNGEN

---

**PERSONALNACHRICHTEN**

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat

Herrn Dr. Michael **HOROPCIUC**, BEd MA

mit Wirksamkeit vom 01.08.2023 zum Schulqualitätsmanager im Bereich der Bildungsdirektion für Oberösterreich bestellt.

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat

Frau FOL Martina **Hochrieser**

mit Wirksamkeit vom 01.08.2023 zur Abteilungsvorständin an der BBAfEP 4400 Steyr, Neue-Welt-Gasse 2, bestellt.

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat

Frau Prof. OStR Mag. Petra **Reisinger**

mit Wirksamkeit vom 01.08.2023 zur Direktorin an der HBLA f. w. Berufe 4040 Linz, Aubrunnerweg 4, bestellt.

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich hat nachstehend angeführten Lehrerinnen/Lehrern Dank und Anerkennung ausgesprochen:

Prof. Mag. Maria **Eidenberger**, BG/BRG Linz  
Prof. Mag. Wolfgang **Plöchl**, BG/BRG Linz  
Prof. Mag. Sabine **Weinberger** BG/BRG Linz

Prof. Mag. Gabriele **Kainz**, BG/BRG Linz  
Prof. Mag. Ingrid **Wöss**, BRG Linz  
Prof. Mag. Gabriele **Paquor-Rosenberger**, BORG Linz  
Prof. Mag. Waltraud **Buchmayr**, BG/BRG f. Berufstätige Linz  
Prof. Mag. Roland **Eckerstorfer**, BG/BRG f. Berufstätige Linz  
Prof. Mag. Corina **Stelzl-Rockenschaub**, BG/BRG f. Berufstätige Linz  
Prof. Mag. Margarete **Voggeneder**, BG/BRG f. Berufstätige Linz  
Prof. Mag. Klaus **Wiesinger**, BG/BRG f. Berufstätige Linz  
Prof. Mag. Rudolf **Neuböck**, Gymnasium Schloss Traunsee Gmunden  
Prof. Mag. Heide-Marie **Has**, BG/BRG Ried  
Jürgen **Thallinger**, B.A., BORG Ried  
Prof. Mag. Ursula **Lehner**, BG/BRG Schärding  
Prof. Mag. Andrea **Hutterer**, BG Vöcklabruck  
Prof. Mag. Gerlinde **Schögl**, BG Vöcklabruck  
Prof. Mag. Anita **Aigner**, BG/BRG Wels  
Prof. Mag. Renate **Thier**, Bischöfl. Gymnasium, Kollegium Petrinum Linz  
Prof. Mag. Christa **Girsig**, Gymn. Ort des Schulvereins d. Kreuzschwestern Gmunden  
Prof. Mag. Hildegard **Hüttner**, ORG d. Franziskanerinnen Vöcklabruck  
Prof. Mag. Margarete **Schiller**, Stiftsgymnasium Wilhering  
Prof. Mag. Siegfried **Perr**, BHAK/BHAS Traun  
Prof. Mag. Erika **Prack**, BHAK/BHAS Vöcklabruck  
Prof. Mag. Johann **Oberlaber**, BHAK/BHAS II Wels  
Prof. Mag. Gudrun **Wolfsgruber-Achatz**, HGBLA f. Mode u. Bekleidungstechnik Linz  
Prof. DI Dr. Helmut **Scheiber**, HTBLA 2 Linz  
Alfred **Hennebichler**, HTBLA Wels  
Dagmar **Hutterer**, BAfEP Linz  
Mag. Bettina **Jaksch**, BAfEP d. Kreuzschwestern Linz  
Judith **Koblmüller**, MA, BAfEP d. Kreuzschwestern Linz  
Mag. Ruth **Spaller**, BAfEP d. Kreuzschwestern Linz  
Walter **Hartl**, MMS Neufelden  
Silvia **Waldhauser**, MMS Promenade  
Dir. Andrea **Motz**, SMS Lenzing  
Dir. Mag. Englbert **Hufnagl**, SMS Mondsee  
Anton **Steiner**, SMS Mondsee  
Elke **Steiner**, SMS Mondsee  
Andrea **Zopf**, SMS Mondsee  
Dir. Christian **Eder**, BEd M.E.d., MS Braunau  
Alexandra **Lindner**, UNESCO MS Freistadt  
Nina **Wallner**, MS Gosau  
Prof. Christian **Geisberger**, BEd, MS Lochen  
Angelika **Neumüller**, MS Oberneukirchen  
Cordula **Breit-Menschick**, MS 2 Ried im Innkreis  
Eva **Mayr**, MA BEd, MS Schardenberg  
Erika **Hofinger**, MS St. Georgen im Attergau  
Elisabeth **Milacher**, MS Wolfsegg  
Roswitha **Esterbauer**, VS Braunau-Ranshofen  
Christian **Mayr**, VS Loibichl/Inneschwand am Mondsee  
Daniela **Pichler**, VS Wels - Lichtenegg

